

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Neue Berner Schul-Zeitung**

Band (Jahr): **9 (1866)**

Heft 23

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Neunter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 9. Juni.

1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Entwicklung des Erziehungswesens.

Von der Reformation bis auf Rousseau.

VIII.

B. Das protestantische Schulwesen.

4. Die Volksschulen.

b. Was das innere Leben in diesen Volksschulen anbetrifft, so giebt uns im Allgemeinen schon die Art und Weise ihrer Entstehung etwelchen Aufschluß; im Besondern fassen wir noch den Unterricht, die Zucht und die Lehrer selbst kurz ins Auge.

Der Unterricht war seinem ganzen Charakter nach durch das Verhältniß der Schule zur Kirche bestimmt. Da die neue Unterrichtsanstalt nichts Anderes sein konnte und wollte, als eine Hilfs- und Vorbereitungsanstalt der Kirche, so mußte der Unterricht sich ganz nach den Bedürfnissen der Kirche gestalten. Die Hauptlehrgegenstände waren: Katechismuslehre und Kirchengesang. Als erstes und wesentlichstes Hilfsfach erschien von Anfang an das Lesen, das dem Religionsunterricht in Schule und Kirche erst den rechten Erfolg sichern konnte, und das daher mit dem Religionsunterricht in die engste Beziehung dadurch gesetzt wurde, daß nach Ueberwindung der ersten mechanischen Schwierigkeiten nur kirchliche Bücher als Lehrbücher verwendet wurden. In den meisten Schulen gieng man aber über das Lesen hinaus. Da die alten „Schriftschulen“, wie die deutschen Schulen auch etwa genannt wurden, in der Befähigung zum Schreiben eine ihrer Hauptaufgaben fanden, so wurde das Schreiben auch ein Lehrgegenstand der neuen Volksschule und gestaltete sich nach und nach zu einem allgemeinen, d. h. für alle Schulen und alle Schüler verbindlichen Unterrichtsfach. An manchen Orten gieng man frühzeitig noch einen Schritt weiter und suchte den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden, indem man auch das Rechnen unter die Lehrgegenstände aufnahm; solche Neuerungen waren aber unmittelbar nach der Reformation noch sehr vereinzelte Erscheinungen. In einzelnen Ländern gieng es noch Jahrhunderte, bis das Rechnen den übrigen Fächern als ebenbürtig zur Seite gestellt und als allgemein verbindlich vorgeschrieben wurde. Der Einfachheit der Lehrgegenstände entsprach durchweg die Einfachheit in der Unterrichtsorganisation, d. h. die Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler. Die Schulordnungen schreiben in dieser Hinsicht nur vor, daß der Schulmeister die Kinder in drei Häuflein theilen soll: in das eine kommen die, „so erst anfaben zu buchstaben“, in das andere die, „so anfaben die Syllaben zusammenschlagen“, und in das dritte die, welche „anfahen lesen und schreiben.“ Jedes

Häuflein sollte indeß je nach Umständen wieder in Kotten getheilt werden, damit die sich gleichstehenden Kinder zusammenkommen, wodurch der Fleiß der Kinder „angereizt und den Schulmeistern die Arbeit geringert“ würde. — Der erste Unterrichtsgegenstand war das Lesen. Erst wenn die Kinder ordentlich lesen gelernt hatten, sollte mit dem Schreiben begonnen werden. Dem Kirchengesang waren an gewissen Tagen bestimmte Stunden zugewiesen. Im Religionsunterricht gieng die Sorge fast ausschließlich darauf, daß die Kinder den Katechismus auswendig lernten; doch sollte er ihnen auch „verständlich explizirt“ werden. Nicht selten mußten sich die Kinder Paar um Paar gegen einander stellen, Fragen und Antworten gegenseitig hersagen, um sich dadurch zu gewöhnen, den Katechismus öffentlich vor der Gemeinde aufzusagen.

Die Zucht war in den Volks-, wie in den lateinischen Schulen streng, oft hart. Körperliche Züchtigungen galten nicht nur als erlaubt und ausnahmsweise geboten, sondern wurden als zum Gedeihen der Schule unerläßlich betrachtet und darum in übertriebener Weise angewendet. Prügel, Schimpfen, Fluchen, Vorhalten körperlicher Gebrechen u. dgl. waren die gewöhnlichen Zuchtmittel. In der Ötlinger Schulordnung wird verlangt, daß der Lehrer seine Schüler nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tagen, Schläppen, Maultaschen und Haarrupfen, noch mit Ohrendrehen, Nasenschnecken und Hirnbacken strafen, keine Stricke und Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern allein ihnen das Hintertheil mit Ruthen streichen soll.

Von den Schulmeistern jener Zeit erhalten wir ein plastisches, wenn auch wohl etwas übertriebenes Bild in einer 1540 erschienenen Schrift, die folgenden originellen Titel führt: „Sieben böse Geister, welche heutiges Tages gemeinlich die Küster oder sogenannten Dorfschulmeister regieren, als der stolze, der faule, der grobe, der falsche, der böse, der nasse, der dumme Teufel, welchem nachgehunken kommt der arme Teufel.“ Es heißt darin in Bezug auf die Zucht: „Wenn der Herr Schulmeister das Henkersamt verwaltet, da muß der arme Sünder Rag aushalten, ja er muß selbst, will er nicht anders bis aufs Blut gestrichen sein, das Schloß an den Hosen aufschließen, übersinken und sich parat halten, da ihm denn der Schulmeister das Urtheil vordekliniret:

Nominativo: Leg dich,

Genitivo: Streck dich,

Dativo: Ueber die Dank.

Akkusativo: Mach's nicht lang;

Vokativo: Es thut mir weh!

Ablativo: Thu' es nit meh!

Andere Schulmeister, bemerkt die Schrift weiter, halten, um das Strafamt desto bequemer zu verwalten und jede Widersegligkeit der von Ehrgeföhl und Angst gefolterten Schüler

unmöglich zu machen, eine oben angenagelte, unten feststehende Leiter in Bereitschaft, in welche der Schul-Delinquent steigen, oben den Kopf und unten die Beine durchstecken und diejenige Stellung annehmen muß, welche für die Exekution besonders bequem ist. Da kriegt nun der Schulmeister seine Hentersruthe aus einem Eimer voll Wasser hervor, hauet, peitschet und tummelt den armen Schelm auf posteriori herumb, daß er schreyet, daß man's über's dritte Haus hören möchte, hört auch nicht auf, bis daß dicke Schwülen auflaufen und das Blut an den Beinen herunterläuft. Und da macht der Schulmeister einen rechten Glaubensartikel drauß, daß die Ruthe fromme Kinder mache, weßwegen auch die Kinder die Ruthe, wenn sie schon fünfzigmal sie berührt, mit großer Andacht herzen und küssen müssen, wobei ihnen der Schulmeister das schöne Sprüchlein vorbetet:

Ach, du liebe Ruthe,

Du thust mir viel zu gute!"

Mittheilungen.

Bern. Das nachfolgende revidirte Reglement wird namentlich für jüngere Lehrer von Interesse sein, die sich auf das Sekundarlehrer-Patentexamen vorzubereiten gedenken, weßhalb wir dasselbe wörtlich in diesem Blatte mittheilen. Die Abänderungen erstrecken sich keineswegs auf wesentliche Theile, dagegen sind namentlich die Bestimmungen über Fächergruppen, bei denen sich jeweilen verschiedene Meinungen geltend machten, schärfer gefaßt worden.

Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) im Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen festzusetzen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons zu erhalten wünschen, findet alljährlich einmal eine Prüfung statt, deren Dauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber können erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr patentirt werden. Sie haben sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und (nach §§ 6 und 7) die Fächer genau zu bezeichnen, in denen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens zwei Tage vor Beginn des Examinens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen. Später ausgesprochene Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

- 1) Einen Taufschein.
- 2) Einen Heimatschein oder ein gleichbedeutendes Aktenstück.
- 3) Ein Zeugniß über die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie über gute Leumden.
- 4) Einen kurzen Abriß ihres Bildungsganges unter Beifügung von Zeugnissen.

5) Im Fall sie schon als Lehrer angestellt waren, ein Zeugniß der betreffenden Schulbehörde.

6) Wenn Einer nicht Schweizerbürger ist, über das Vorhandensein der in § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 4. Zur Abhaltung der Patentprüfungen wird für den deutschen, sowie für den französischen Kantonstheil je eine Expertenkommission niedergelegt, bestehend aus mindestens sieben von der Erziehungsdirektion zu wählenden Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Den Vizepräsidenten und den Sekretär hat die Kommission selbst zu bezeichnen. Die Amtsdauer der Mitglieder ist 4 Jahre.

Von den Mitgliedern jeder der beiden Kommissionen bezeichnet die Erziehungsdirektion je ein Mitglied, welches den Prüfungen der andern Kommission beivohnt und an allfälligen Beratungen, die sich nicht auf Patentirung beziehen, Theil nimmt.

§ 5. Die Kommission versammelt sich unmittelbar vor einer Prüfung zu gemeinsamer Berathung über Einrichtung und Gang derselben, und über die Feststellung der schriftlichen Aufgaben. Die Prüfung besteht in einer theoretischen und zwar mündlichen und schriftlichen, und in einer praktischen.

§ 6. Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert:

a. In der Religion:

1) Von den reformirten Bewerbern: Kenntniß der Bibel, der christlichen Glaubenslehre, des Wichtigsten aus der biblischen Geographie und Chronologie und der Kirchengeschichte, sowie die Fähigkeit, einen Abschnitt aus der Kinderbibel theoretisch sachgemäß zu erklären.

2) Von katholischen Bewerbern: Kenntniß der Bibel mit Rücksicht auf Chronologie und Geographie; ferner der wesentlichen Partien der Kirchengeschichte, der Glaubenslehrsätze und allgemeinen Ordnungen der katholischen Kirche.

b. In der Pädagogik: Kenntniß der psychologischen Entwicklung, des Wesens, der Elemente, Mittel und Wege der Erziehung, sowie der Hauptmomente aus der Geschichte der Pädagogik.

c. In der Muttersprache: Gründliche Kenntniß der Grammatik mit Einschluß der Stylistik sammt dem Wesentlichsten aus der Metrik, sowie vertraute Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur; ferner: Lesen und sprachliches wie sachliches Erklären eines poetischen Stückes.

d. In der französischen Sprache von den deutschen und in der deutschen Sprache von allen nicht deutschen (französischen, italienischen, englischen) Bewerbern: Kenntniß der Grammatik und der wichtigsten Literaturercheinungen, sowie Fertigkeit und richtiger Accent im Sprechen, dargethan theils durch einen kurzen Vortrag über ein leichteres Thema, theils durch Lesen und Erklären eines Musterstückes.

e. Im Latein: Kenntniß der Grammatik und allgemeine Bekanntschaft mit der römischen Literatur, sowie die Fähigkeit, einen Abschnitt sowohl aus einem lateinischen Prosaiker, als einen leichtern Dichter in Bezug auf Sprache und Inhalt richtig zu erklären.

f. Im Griechischen dieselbe Forderung wie im Lateinischen.

g. In der Mathematik: Arithmetik mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten; Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades, niedere Analysis bis und mit dem binomischen Lehrsatz; Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie.

h. In der Naturkunde: Das Wichtigste aus der Mine-

ralogie, Botanik und Zoologie mit Inbegriff der Anthropologie; die Hauptlehren der Physik mit besonderer Hervorhebung der Elemente der Mechanik und die Grundbegriffe der Chemie.

i. In der Geschichte: Kenntniß der allgemeinen Geschichte mit Rücksicht auf die Kulturverhältnisse, insbesondere Geschichte der Schweiz unter Hervorhebung der Geschichte Berns.

k. In der Erdkunde: Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; Kenntniß sowohl der physischen als politischen Geographie der fünf Erdtheile, insbesondere der Schweiz, mit Rücksicht auf Bundes- und bernische Kantons-Verfassung.

l. Im Gesang: Kenntniß der Theorie, Fertigkeit im Treffen und richtigen Vortrag, sowie Methodik des Gesangsunterrichts.

m. Im Turnen: Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers, der Geschichte und verschiedenen Systeme des Turnens, sowie der methodischen Verwendung des Turnstoffes auf den verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

(Schluß folgt.)

Bern. Einem uns gefälligst mitgetheilten „Bericht über die Armenerschulungsanstalt auf der Grube“ (Vorsteher: Hr. Schloffer) entnehmen wir folgende Notizen:

Die Anstalt hat im abgelaufenen Jahr 1865 das 40. Jahr ihres Bestehens zurückgelegt und während dieser Zeit 160 Zöglinge nach vollendeter Erziehung entlassen. Bei 70 darf der Erfolg als günstig, bei 60 jedoch nur als mittelmäßig bezeichnet werden. Gegen 20 sind unbekannt und 9 sind mißrathen. Ueber 90 sind Handwerker, 40 Landwirthe, Melker und Bedienstete, 4 Industrielle und 5 Kanakisten geworden, 16 haben sich dem Lehramte gewidmet und Einer (Hr. Kopp) steht als Hausvater dem evangelischen Privat-Seminar in Bern vor. Im Ganzen genommen dürfen die Erfolge der Anstalt wohl als befriedigend bezeichnet werden. Auch der äußere Gang derselben hat sich allmählig besser gestaltet. Die Uebersiedlung auf das Grube-Gut bei König wurde im Jahr 1833 bewerkstelligt und im Jahr 1842 wurde dasselbe um die Summe von 33,500 Fr. a. W. käuflich erworben, obgleich damals die Anstalt bloß über einen Kapitalfond von Fr. 3,200 zu verfügen hatte. Die Bewirthschaftung dieses Gutes giebt 30 Zöglingen von 8—16 Jahren vollauf Beschäftigung, ohne daß der Unterricht verkürzt werden muß. Edle Menschenfreunde haben sich der Anstalt bis auf den heutigen Tag fortwährend angenommen und ihre Bemühungen sind sichtbar von dem Segen des Himmels gekrönt worden. Möge sich dieselbe auch fernerhin eines glücklichen Fortgangs erfreuen! — Bei diesem Anlasse fügen wir bei, daß sich die durch schweres Brandunglück heimgesuchte Armenanstalt auf dem Schachenhof bei Wangen ebenfalls einer großartigen Theilnahme von Nah und Fern zu erfreuen hat. Bis jetzt sind schon über Fr. 10,000 an mildthätigen Beiträgen zum Wiederaufbau des Anstaltsgebäudes zc. eingegangen, so daß der Fortbestand der Anstalt als gesichert betrachtet werden kann.

Hr. Bankpräsident Stämpfli hat vor einiger Zeit einen Vortrag über „körperliche Ausbildung der Jugend und Kadettenwesen“ gehalten. Wir werden, wenn es der beschränkte Raum unseres Blattes gestattet, diese bereits in mehreren Blättern erschienene vorzügliche Arbeit unsern Lesern ebenfalls zur Kenntniß bringen.

— Biel. Die am 26. Mai leztlich zahlreich versammelte Kreisynode von Biel hat einstimmig beschlossen:

a. Dem Hrn. Ed. Langhans, Religionslehrer am Seminar,

ihre volle Zustimmung zu seinem bisherigen Wirken zu erklären und ihm die Zusicherung jeglicher Unterstützung von ihrer Seite für sein Ausbarren in ähnlichem Sinne für die Zukunft zu ertheilen.

b. Die Lit. Vorsteherchaft der Schulsynode zu ersuchen, sie möchte im geeigneten Moment dafür sorgen, daß der ganzen bern. Lehrerschaft Gelegenheit geboten werde, die gegenwärtige Richtung des Religionsunterrichts im Seminar, sowie dessen Vertreter, Hrn. Ed. Langhans, auf alle Weise zu unterstützen.

— Wangen. Auch die hiesige Kreisynode hat mit an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit eine Zustimmungsadresse an Hrn. Langhans beschlossen.

— Oberaargau. Freitag den 18. Mai starb an einer Lungenentzündung Johannes Nhf, seit 1834 Lehrer an der Unterschule in Altiswyl, und wurde Montag den 21. gl. M. zur Erde bestattet. Dem einfach bekränzten Sarge, von den Lehrern der Umgegend zu Grabe getragen, folgte ein ungewöhnlich großer Leichenzug, in welchem auch unsere freundlichen Nachbarn aus dem Kanton Solothurn ziemlich zahlreich vertreten waren. In dem Berewigten verliert die Gemeinde Altiswyl einen fleißigen, pflichttreuen Lehrer und einen ihrer besten Bürger. Er ruhe sanft in Gottes Erde!

Baselstadt. Der 29. Rechnung der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 1. März 1865 bis 28. Febr. 1866 entnimmt die schweiz. Lehrertg. folgende Angaben:

Fr. Cts. I. Einnahmen.
1118 75 Geschenke in 5 Posten von 100 bis 500 Fr.,
5246 83 Zinsen,
2557 50 Beiträge der Mitglieder, darunter 472 Fr. 50 Cts. Nachzahlungen von neu eintretenden Mitgliedern.
8923 8 in Summa.

II. Ausgaben.
135 Fr. 2 Gehalte der alten L.-W.-K. à 67 Fr. 50 Cts.
540 „ 4 halbe Gehalte à 135 Fr.
2430 „ 9 ganze Gehalte à 270 Fr.
2430 „ 6 anderthalbfache Gehalte à 405 Fr.
410 „ 1 halbes und 1 anderthalbfaches Gehalt pro rata.
5945 Fr. Summa der Gehalte und Abzugleistungen.
37 „ Verwaltungsausgaben.
5982 Fr. Summa aller Ausgaben.

Fr. Cts. III. Vermögensbestand.
119,831 66 Vermögen am 1. März 1865.
122,768 96 „ „ 28. Februar 1866.
2,937 30 Vermehrung im Rechnungsjahr.

Der Herr Korrespondent, dem die schweiz. Lehrertg. die Zusendung der gedruckten Rechnung verdankt, begleitet dieselbe mit folgenden Bemerkungen.

Zur Zeit des Gesamtkantons Basel bestand eine Lehrer-Wittwen-Kasse, woran sowohl die Lehrer der Stadt als der Landschaft theilnahmen. Nach der Trennung wurde auch diese Kasse, wie damals so vieles Andere noch, getheilt und von den Lehrern des Kantons Baselstadt eine neue Kasse gegründet, welche, ohne den Staat im geringsten in Anspruch zu nehmen, durch verständige statutarische Bestimmungen, eine vorzügliche Verwaltung und namentlich durch die namhaften jährlichen Geschenke und Vermächnisse wohlthätiger hiesiger Bürger und Einwohner gegenwärtig, nach dreißigjährigem Bestande, im Besitze eines Vermögens von beinahe 123,000 Fr. ist.

Die Zahl der Mitglieder beträgt heute 65. Es sind darunter nicht nur die Lehrer der verschiedenen unteren und mittleren Schulanstalten, sondern auch die Professoren der

Universität begriffen. Der Beitritt ist indessen nicht obligatorisch. Es giebt vielerlei Arten von Mitgliedern: solche mit halbem, solche mit ganzem, solche mit anderthalbfachem und endlich solche mit doppeltem jährlichen Beitrage. Weitaus die meisten (44) bezahlen den ganzen Beitrag von Fr. 30, während die Zahl der Mitglieder zu halbem und derer zu anderthalbfachem Beitrag sich fast gleich ist (9 und 10); zum doppelten Beitrag hat sich bis jetzt nur ein Mitglied verstanden. Dazu kommen noch 4 Ehrenmitglieder, welche durch einen jährlichen Beitrag die Kasse unterstützen, ohne auf ein Gehalt Anspruch zu machen.

Das Wittwengehalt wird von fünf zu fünf Jahren festgesetzt. Es richtet sich nach dem Jahresbeitrage und beträgt gegenwärtig für den ganzen Beitrag 270 Fr. jährlich. Wegen der guten Organisation der Kasse hat man bisher das Gehalt immer, wenn auch langsam, erhöhen können und befindet sich somit nicht in der fatalen Lage anderer derartiger bei uns bestehender Kassen, welche umgekehrt das Gehalt herabsetzen müssen. Die Zahl der Pensionsberechtigten beträgt dormalen 22. Möge diese schöne Stiftung, die so vieles dazu beiträgt, daß der Lehrer hinsichtlich seiner Angehörigen der Zukunft ruhiger entgegensehen und daß er also auch mit um so getrosteterem Sinne seinem Amte vorstehen kann, möge sie je mehr und mehr blühen und möge namentlich auch bei uns und anderwärts der edle Sinn stets rege bleiben, der durch Vergabungen an solche Kassen der Lehrerschaft den besten Dank für das auspricht, was sie in ihrem mühevollen Berufe für das heranwachsende Geschlecht leistet.

St. Gallen. Lehrerkonferenzen richten an die Behörden das Gesuch um Bewilligung von Alterszulagen.

Bernisches Kantonaltturnfest.

Am 24. und 25. Juni nächsthin findet in Bern das diesjährige Kantonaltturnfest statt, und zwar, wenn auch in Einfachheit und bescheidenen Dimensionen, doch in einer Weise, die nicht hinter den berechtigten Anforderungen unserer Zeit zurückstehen wird. Bereits im Februar haben die drei Turnvereine der Stadt sämtliche Turnsektionen des Kantons zur Theilnahme am Feste eingeladen und zweifeln nicht, daß es einer schönen Zahl möglich sein werde, diesem Rufe Folge zu leisten.

Da aber wohl manchenorts noch Turner und Freunde des Turnwesens sind, denen es unmöglich ist, sich an eine Sektion anzuschließen, so machen wir sie auf den § 2 der kantonalen Statuten aufmerksam, laut welchem auch solche Einzelstehende in den Kantonaltturnverein treten und das Fest mitfeiern dürfen. Nur müssen wir dieselben bitten, uns rechtzeitig von ihrem diesfallsigen Entschlusse schriftliche Anzeige machen zu wollen.

Sollte sich auch da oder dort in unserem Kanton ein neuer Turnverein gebildet haben, welcher dem kantonalen Verbände beizutreten und das nächste Fest mitzumachen wünschte, so laden wir ihn freundlichst dazu ein, erbitten uns aber ebenfalls eine rechtzeitige schriftliche Mittheilung. Bern, Anfangs Juni 1866.

Im Namen des Festkomites:

Der Präsident:

M. Jäggi, Waisenwarter.

Der erste Sekretär:

Arn. Haller, cand. med.]

Wiederholungs- und Fortbildungskurs für Sekundarlehrer.

Es wird die Teilnehmer dieses Kurses interessieren zu vernehmen, daß die Herren Professoren Schwarzenbach und Wild zur Uebernahme der Chemie und Physik sich bereit erklärt haben. Folgendes ist die Liste der Teilnehmer am fraglichen Kurse: Wanzenried in Höchstetten, Brand in Belp, Furrer in Wiedlisbach, Schwab und Frieden in Uetligen, Schneeberger und Mürset in Schüpfen, Federspiel in Laufen, Streun in Wynigen, Mosimann in Signau, Baumgartner und Kaufmann in Nidau, Simmen in Erlach, Baumberger und Reist in Bätterkinden, Blatter in Sumiswald, Segeffer in Münchenbuchsee, Eggimann und Friedrich in Worb, Näder in Kleindietwil, Santisci in Steffisburg, Räch in Dießbach, Jenzer in Schwarzenburg, Pfister in Büren und Gempeler in Blantenburg; ferner Weingart, Mosimann, Grünig und Gafmann in Bern, endlich von auswärts die Lehrer an Gemeindeoberschulen Spycher, Reinhard und Wyman, Total 32 Teilnehmer. Die Unterhandlungen in Betreff von etwelcher Subvention an die Kosten des Unterhalts dauern noch fort und werden hoffentlich zu einem befriedigenden Resultate führen. Nähere Mittheilungen werden später erfolgen.

Im Selbstverlag des Verfassers erschien und ist durch Huber & Comp. in Bern zu beziehen:

Christliche Konfessionen und Sekten.

Kurze Charakterisirung derselben.

Von

Joh. Pfister,

Lehrer in Belp.

Auf den Wunsch der Kreisynode Seftigen veröffentlicht.

Preis 80 Cts.

Ein getreues Bild der christlichen Konfessionen und Sekten sollte wohl jeder Lehrer, überhaupt Jedermann, der nicht theilnahmlos das Ringen der Wahrheit und die Entfaltung des menschlichen Lebens an und um sich geschehen läßt, mit Freuden begrüßen, um so mehr, wenn, wie es hier geschehen, leidenschaftslos, mit gesunder Würdigung, mit Hülfe geschichtlicher Darstellung und mit Beiziehung der besten Hilfsquellen gezeichnet ist.

Schulaufschreibungen.

Ort.	Schularf.	Schüler.	Bef.	Anmeldgssz.	
Linden, Krögg.	Schwarzenegg,	Oberklasse	40	550	16. Juni.
"	"	Unterklasse	40	500	16. Juni.

Offene Korrespondenz.

An unsern jungen Freund Dr. in England: Herzliche Grüße von uns Allen. Für Ihre Mittheilungen freundlichen Dank. Dieselben sollen verwendet werden. — Freund Sch. in W.: Ihre Arbeit ebenfalls mit Dank erhalten. Werden dem Wunsche der Kreisynode, wenn immer möglich, gerecht zu werden suchen, obschon dormalen auf Ebbe wieder Springsfluth gefolgt ist.